

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten 02|17

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Elektronische Kassen / EDV-Kassensysteme / Daten2
- Testament - Zugewinnausgleich - Erbschaftsteuer2
- Gesetzgebung: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Bundestag und Bundesrat verabschiedet3
- Entscheidungen zum Arbeitslohn von Gesellschafter-Geschäftsführern.....4
- Mindestlohn - Auswirkungen der Erhöhung auf 8,84 € auf Minijobs4
- Minijob - Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Befreiungsmöglichkeit5
- Kinderbetreuungskosten - Zwei Varianten, die Sie beachten sollten6
- Steuerentlastung 2017 - Grund- und Kinderfreibetrag steigen, Abbau der kalten Progression.....6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

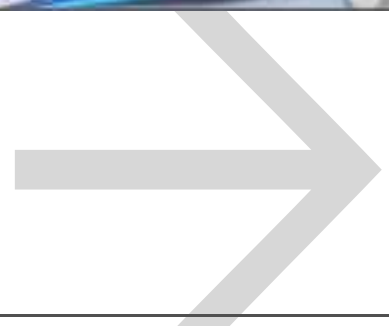
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Februar 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2017	13.02.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2017	13.02.2017	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2017	20.02.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2017	20.02.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	24.02.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Termine März 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Elektronische Kassen / EDV-Kassensysteme / Daten

Sollten Sie ihr altes EDV-Kassensystem / ihre alte Registrierkasse austauschen, gilt trotzdem die Verpflichtung, die gespeicherten Daten dauerhaft aufzubewahren.

Die gesamte Kasse zu entsorgen, ohne vorher alle speicherbaren Daten gesichert zu haben, entspricht nicht den Aufbewahrungsvorschriften, die gemäß Abgabenordnung zu beachten sind.

Dies gilt grundsätzlich auch für Programmieranweisungen, -dokumente oder ähnliches.

Bezüglich der Sicherung bzw. des Ausdrucks gesicherter Kassendaten sprechen Sie den Kassenersteller bzw. Kassenhändler an.

Testament – Zugewinnausgleich – Erbschaftsteuer

In der Regel leben Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Jeder Ehegatte bildet unabhängig vom anderen Ehegatten sein eigenes Vermögen. Es kann auch gemeinsames Vermögen gebildet werden (z.B. das Einfamilienhaus, welches den Eheleuten je zur ideellen Hälfte gehört).

Zugewinn ist, einfach ausgedrückt, dass, was ein Ehegatte während der Ehe mehr an Vermögen aufgebaut hat, als der andere Ehegatte.

Vereinfachtes Beispiel:

Anfangsvermögen bei Beginn der Ehe	EM 100	EF 100
Endvermögen bei Tod des Ehemannes	EM 1.000	EF 400
Zugewinn	EM 900	EF 300
Zugewinnausgleichsanspruch der EF		EF 300

Bei gesetzlicher Erbfolge (d.h. ohne Testament) gilt, dass der länger lebende Ehegatte neben anderen Erben (z.B. Kinder) seinen Erbteil pauschal um 1/4 erhöht bekommt, um den Zugewinn des verstorbenen Ehegatten auszugleichen. (sogenannte erbrechtliche Lösung)

Alternativ ist die güterrechtliche Lösung denkbar, bei der der länger lebende Ehegatte das Erbe ausschlägt, den Zugewinnausgleich geltend macht und daneben seinen Pflichtteil erhält.

Bezüglich der Erbschaftsteuer wird unabhängig davon, wie die erbrechtliche Lösung aussieht, der sogenannte fiktive Zugewinnausgleichsanspruch ermittelt und erbschaftsteuerfrei gelassen. Der Zugewinnausgleich ist gem. § 5 Abs. 1 ErbStG erbschaftsteuerfrei.

Es ist ratsam, dass die Eheleute ihr sogenanntes Anfangsvermögen, d.h. das Vermögen des jeweiligen Ehegatten zu Beginn der Ehe, zusammenstellen und dokumentieren. Außerdem sollten Schenkungen und Erbschaften während der Ehe dokumentiert werden. Sie werden nämlich (inflationsbereinigt) dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Außerdem ist es sinnvoll, insbesondere, wenn ein gewisses Vermögen, z.B. in Form von Immobilien zusammengekommen ist, eine erbschaftsteuerliche und ggf. erbrechtliche Beratung einzuholen. Ziel ist eine sinnvolle testamentarische Regelung zur Vermeidung von zu hoher Erbschaftsteuer.

Es kann mit überschaubarem Aufwand ermittelt werden, ob Erbschaftsteuer droht.

Wir beraten Sie gerne.

Gesetzgebung: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Bundestag und Bundesrat verabschiedet

Bundestag und Bundesrat haben im Eilverfahren das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen. Der Gesetzesbeschluss des Bundestages erfolgte am 15.12.2016, die Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2016. Elektronische Aufzeichnungssysteme sind künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Das Bewerben oder Inverkehrbringen elektronischer Aufzeichnungssysteme und deren Software, die nicht den im neuen § 146a Abs. 1 AO enthaltenen Anforderungen entsprechen, ist künftig verboten.

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Außenprüfung wird in § 146b AO nF eine sog „Kassen-Nachschau“ eingeführt werden, welche die jederzeitige Prüfung der Kassensysteme ohne Vorankündigung erlauben soll. Zudem besteht gemäß § 146a Abs. 2 AO künftig für alle, die ihre Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen, eine Belegausgabepflicht. Die Finanzbehörden können davon Ausnahmen erlauben, wenn Waren an eine Vielzahl von unbekanntem Kunden verkauft werden.

Entscheidungen zum Arbeitslohn von Gesellschafter-Geschäftsführern

Anders als beim Arbeitslohn „normaler“ Arbeitnehmer sind bei Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH steuerliche Besonderheiten zu beachten. Haben derartige Vergütungen ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis (z.B. bei überhöhten Gehaltszahlungen), kann eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden. Auf der anderen Seite kann sogar nicht ausgezahltes Arbeitsentgelt zu Einnahmen des Gesellschafters führen. Zu diesem Themenbereich hat der Bundesfinanzhof zwei Entscheidungen getroffen:

- Werden an den Gesellschafter-Geschäftsführer abweichend vom Arbeitsvertrag irrtümlich zu hohe Vergütungen ausgezahlt, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine verdeckte Gewinnausschüttung, sondern weiterhin (steuerpflichtiger) Arbeitslohn vor.

Allerdings kann der Gesellschafter durch Rückzahlung der überzahlten Beträge an die Gesellschaft (als negativer Arbeitslohn, der wie Werbungskosten wirkt) die steuerliche Belastung kompensieren; das wäre bei einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht möglich. Das Gericht hat auch klargestellt, dass sich eine Erstattung jedoch erst im Jahr der tatsächlichen Rückzahlung durch den Gesellschafter steuerlich auswirkt.

- In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zur Frage des Gehaltsverzichts eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (z. B. bei einem Liquiditätsengpass der Gesellschaft) Stellung genommen. Zu beachten ist, dass die nicht ausgezahlten Gehaltsbeträge beim Gesellschafter dennoch als fiktiv zugeflossener Arbeitslohn (und als verdeckte Einlage) behandelt werden können, wenn dieser die Verzichtserklärung erst nach Entstehung seines Gehaltsanspruchs abgibt.

Verzichtet der Gesellschafter dagegen bereits vor Entstehen des Gehaltsanspruchs (d. h. regelmäßig vor Beginn des jeweiligen Monats) ggf. durch eine eindeutige schriftliche Erklärung, ergeben sich insoweit keine steuerlichen Auswirkungen.

Mindestlohn - Auswirkungen der Erhöhung auf 8,84 € auf Minijobs

Der monatliche Arbeitslohn eines Minijobbers darf 450 € nicht übersteigen. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Arbeitszeit so festgelegt wird, dass diese multipliziert mit dem Mindestlohn (ab 2017: 8,84 € pro Stunde) nicht zu einer Überschreitung der 450-€-Grenze führt. Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie sieht beim Mindestlohn keine Ausnahmen für Minijobs vor. Bereits bestehende Branchenmindestlöhne haben weiterhin Bestand, soweit die hier festgelegten Mindestlöhne höher sind.

Am 31.12.2016 lief die Übergangsregelung aus, nach der es erlaubt war, tariflich vereinbarte Mindestlöhne festzusetzen, auch wenn dadurch der Lohn unter dem bis 2016 geltenden Mindestlohn von 8,50 € lag. Zu den Ausnahmen zählten Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Soweit diese Branchenmindestlöhne oder Lohnuntergrenzen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung unterhalb von 8,50 € festgesetzt waren, galten diese noch bis zum 31.12.2016 fort.

In der Land- und Forstwirtschaft und in der ostdeutschen Bekleidungsindustrie gilt ab 1.1.2017 der Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde. Ab dem 1.1.2018 gilt generell der festgesetzte Mindestlohn von 8,84 €. Abweichende Regelungen gibt es auch für Zeitungsausträger und Saisonkräfte.

Hier gelten folgende Mindestlöhne: 2016 in Höhe von 7,23 €, ab 1.1.2017 in Höhe von 8,50 € und ab 1.1.2018 gilt der allgemeine Mindestlohn (8,84 €). Arbeitgeber müssen bei allen Minijobs prüfen, wie sich der Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde ab 2017 auswirkt. Bei einer Arbeitszeit von

- 50 Stunden im Monat ergibt sich bei einem Stundenlohn von 8,84 € ein monatlicher Arbeitslohn von $(50 \times 8,84 \text{ €}) = 442 \text{ €}$;
- 51 Stunden im Monat ergibt sich bei einem Stundenlohn von 8,84 € ein monatlicher Arbeitslohn von $(51 \times 8,84 \text{ €}) = 450,84 \text{ €}$.

Bei der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu erfassen.

Es ist daher immer zu prüfen, ob der Grenzwert überschritten wird. Bei einem Mindestlohn von 8,84 € muss die vereinbarte und tatsächliche Arbeitszeit im Monat weniger als 51 Stunden betragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben keine Möglichkeit, von diesem Betrag nach unten abzuweichen. Der Rechtsanspruch auf 8,84 € bleibt auch dann bestehen, wenn ein niedrigerer Betrag vereinbart werden sollte.

Minijob - Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Befreiungsmöglichkeit

Der Arbeitgeber zahlt für seinen Minijobber einen pauschalen Satz von 15% in die Rentenversicherung ein. Der Minijobber, der rentenversicherungspflichtig ist, stockt den Rentenversicherungsbeitrag auf den normalen Beitragssatz auf. Er kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen (Opt-out).

Vorteile der vollen Rentenversicherungspflicht

Da der Arbeitgeber für einen Minijobber bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von z.Zt. 18,7% im Jahr auszugleichen. Das sind 3,7% Eigenanteil für den Minijobber. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber nur den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, verlieren dadurch ggf. ihre Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer sich nicht befreien lässt, erwirbt durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er kann

- ggf. früher in Rente gehen,
- Leistungen zur Rehabilitation erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben oder aufrechterhalten,
- einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung haben und
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Arbeitnehmer in Privathaushalten

Die Regelungen gelten auch für Minijobber in Privathaushalten. Hier beträgt der Eigenanteil 13,7% (Beitragsdifferenz zwischen dem Arbeitgeberanteil von 5% und dem vollen Beitragssatz von 18,7%). Der Eigenanteil liegt somit deutlich über dem der Minijobs im gewerblichen Bereich.

Kinderbetreuungskosten - Zwei Varianten, die Sie beachten sollten

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sind ohne betragsmäßige Begrenzung lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG, R 3.33 LStR).

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (oder von stark behinderten Kindern, Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres) sind bis zu einem Betrag von 600 € lohnsteuerfrei, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch im Privathaushalt des Arbeitnehmers (§ 3 Nr. 34a EStG). Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn für Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Vermittlung bei Kinderbetreuung und pflegebedürftigen Angehörigen) sind ohne betragsmäßige Einschränkung lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 34a EStG).

Im Übrigen können Kinderbetreuungskosten nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden. Es sind zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes abziehbar, das zum eigenen Haushalt gehört, höchstens 4.000 € je Kind. Es kommt nur noch darauf an, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weitere Voraussetzungen brauchen nicht erfüllt werden. Bei behinderten Kindern, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersbegrenzung, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Steuerentlastung 2017 – Grund- und Kinderfreibetrag steigen, Abbau der kalten Progression

Ab 2017 werden Steuerentlastungen vorgenommen: Der Grundfreibetrag wird um 168 € in 2017 und um weitere 180 € auf dann 9.000 € in 2018 angehoben.

Der Kinderfreibetrag steigt 2017 um 108 € und 2018 um weitere 72 € auf dann 4.799 €. Diese Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag entspricht den Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts der Bundesregierung.

Die Änderungen sollen bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2017 berücksichtigt werden.

Neben einer geringfügigen Erhöhung von Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) wird der sogenannten „kalten Progression“ entgegengewirkt, indem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs in 2017 und 2018 jeweils um die geschätzte Inflationsrate (0,73% bzw. 1,65%) nach rechts verschoben werden.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.